

99107009017000

Heruntergeladen am 26.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000001041/S100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99107009017000
Leistungsbezeichnung I	
Leistungsbezeichnung II	Sozialhilfe, Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Grundsicherungsgesetz, Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung (DOL), Eingliederungshilfe teilstationär innerhalb Hamburg, Kostenübernahme für Inhaftierte, Kostenübernahme für Häftlinge, Angehörigen Entlastungsgesetz, Sozialhilfe: Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung mit ambulanter Eingliederungshilfe innerhalb Hamburgs, Sozialhilfe: Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung für Menschen in Tagesförderstätten innerhalb Hamburgs, Sozialhilfe: Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung bei teilstationärer

Modul	Sachverhalt
	Eingliederungshilfe innerhalb Hamburgs, Eingliederungshilfe ambulant innerhalb Hamburg
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	
Teaser	
Volltext	Anspruch auf Grundsicherungsleistungen hat, wer das 65. Lebensjahr vollendet hat. Dieses gilt nur für Personen, die vor dem 01.01.1947 geboren sind. Für Personen, die nach dem 31.12.1946 geboren sind, wird die Altersgrenze wie folgt angehoben: • für den Geburtsjahrgang 1947 erfolgt eine Anhebung um 1 Monat auf Vollendung eines Lebensalters von 65 Jahren und 1 Monat; • für den Geburtsjahrgang 1948 65 Jahren und 2 Monaten; • 1949 65 Jahren und 3 Monaten; • 1950 65 Jahren und 4 Monaten; • 1951 65 Jahren und 5 Monaten; • 1952 65 Jahren und 6 Monaten; • 1953 65 Jahren und 7 Monaten; • 1954 65 Jahren und 8 Monaten; • 1955 65 Jahren und 9 Monaten; • 1956 65 Jahren und 10 Monaten; • 1957 65 Jahren und 11 Monaten; • 1958 66 Jahren; • 1959 66 Jahren und 2 Monaten; • 1960 66 Jahren und 4 Monaten;

Modul	Sachverhalt
	• 1961 66 Jahren und 6 Monaten; • 1962 66 Jahren und 8 Monaten; • 1963 66 Jahren und 10 Monaten; • ab 1964 67 Jahren. Anspruch hat auch, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage voll erwerbsgemindert ist, das heißt weniger als 3 Stunden am Tag arbeiten kann UND bei dem unwahrscheinlich ist, dass diese Erwerbsminderung behoben werden kann. Die Feststellung einer dauerhaften Erwerbsminderung erfolgt vom zuständigen Rentenversicherungsträger.
Erforderliche Unterlagen	• Personalausweis • Unterlagen über Einkommen, Belastungen und Vermögen
Voraussetzungen	
Kosten	Gebühr: Es fallen keine Kosten an
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	https://www.hamburg.de/sozialhilfe/ https://www.hamburg.de/sozialhilfe/ https://www.hamburg.de/fhh-permalink/115380 https://www.hamburg.de/fhh-permalink/115380 https://www.hamburg.de/sozialhilfe/13571932/angehoerigen-entlastungsgesetz/ https://www.hamburg.de/sozialhilfe/13571932/angehoerigen-entlastungsgesetz/ https://www.hamburg.de/grundsicherung/ https://www.hamburg.de/grundsicherung/
Hinweise	Anspruch auf Grundsicherungsleistungen hat auch, und zwar unabhängig vom Lebensalter, wer vom Fachausschuss einer Werkstatt für behinderte Menschen (Arbeitsbereich) als dauerhaft voll erwerbsgemindert eingestuft wird.
Rechtsbehelf	

Modul	Sachverhalt
Kurztext	
Ansprechpunkt	Wenn Sie die für Ihr Anliegen genaue zuständige Stelle ermitteln wollen, folgen Sie bitte dem Link zum Behördenfinder Hamburg
Zuständige Stelle	Bezirksamt Eimsbüttel
Formulare	
Ursprungsportal	Behördenfinder Hamburg, Authority finder Hamburg (Currently this link is only available in german)